

Der Kanton Aargau und die Umgestaltung des eidgenössischen Wehrwesens

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **82 (1970)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Teil

Das aargauische Milizwesen von 1815 bis 1847

I. Der Kanton Aargau und die Umgestaltung des eidgenössischen Wehrwesens

Schon bei der Beratung der neuen eidgenössischen Verfassung von 1815 wurde die Militärreform eingeleitet. Es war das Verdienst des Aargauers Rengger¹, daß im Bundesvertrag und – als Folge davon – im allgemeinen Militärreglement von 1817 die Idee eines starken eidgenössischen Wehrwesens Eingang fand. Rengger schlug 1814 eine Verfassung vor, die derjenigen von 1848 nahe kam. Er unterbreitete sein Projekt Capo d'Istria. Dieser «entnahm dem Plane Renggers die Grundsteine, die das Dasein des Staates am dringendsten fordert und die zugleich den Ausbau der Zentralgewalt am nachhaltigsten fördern: seine militärischen Einrichtungen».² Der Bundesvertrag setzte in Artikel 2 die Kantonskontingente des Bundesheeres im Verhältnis von zwei Mann auf 100 Seelen fest; danach hatte der Aargau 2410 Mann zu stellen³. Auch an die Ausgaben des Bundes zur Bestreitung der Kriegskosten mußten die Kantone einen Anteil leisten; für den Kanton Aargau wurden 52212 Franken berechnet. Die Verteilung dieser Mannschafts- und Geldkontingente basierte aber auf ungenügenden Unterlagen, denn seit 1803 hatte keine eidgenössische Volkszählung mehr stattgefunden⁴. Als auch 1816 eine solche abgelehnt wurde, erhielt eine eidgenössische Kommission⁵ den Auftrag, die Betreffnisse jedes Kantons neu zu ermitteln. Diese Kommission teilte die Kantone nach ihren ökonomischen Kräften in sechs Klassen ein, wobei der Aargau, welcher der fünften zugeordnet wurde, pro Kopf des Mannschaftskontingents Fr. 20.– zu bezahlen hatte. So forderte das eidgenössische Militärreglement von 1817 vom Aargau ein Kontingent von 2410 Mann und 48200 Franken.

Der Kanton Aargau stand dieser neuen Wehrordnung sehr positiv gegenüber. Die Ständesvertreter wurden zwar vom Großen Rat beauftragt, sich für eine Herabsetzung der Zuteilung an Kavallerie um eine halbe Kompanie und für die Stellung einer Scharfschützen- anstelle einer Jägerkompanie einzusetzen. Die Gesandten wurden jedoch ermächtigt, auch im Falle einer Ablehnung dieser Begehren für die An-

¹ BLA, p. 613.

² SKG, 12, p. 15.

³ Bern: 4584 Mann, Thurgau: 1670 Mann.

⁴ OECHSLI, p. 438.

⁵ BAr, Tagsatzung, Bd. 961.

nahme des eidgenössischen Militärreglementes zu stimmen, wenn sich die Mehrheit der Tagsatzungsabgeordneten dafür einsetze⁶.

Im Kanton Aargau war nun wieder ein großer Eifer für das Militärwesen erwacht. Die Erfahrungen der Jahre 1814 und 1815 waren zu bitter, als daß man sich noch einmal unvorbereitet so großen Gefahren hätte aussetzen wollen. Es begann deshalb im Jahre 1816 ein langer positiver Zeitabschnitt für das aargauische Wehrwesen. Schon am 23. September 1816 – das eidgenössische Militärreglement lag erst im Entwurf vor – schlug der Kriegsrat der Regierung die Ergänzung jenes Materials vor, das der Kanton für die Bundesarmee bereithalten mußte. Nach einem Bericht von Schmiels⁷ fehlten vier Geschütze, neun Lafetten, sechsunddreißig Wagen sowie eine große Anzahl Infanteriepatronen und Artilleriegranaten. Von Schmiel berechnete die Anschaffungskosten für dieses Material auf 37321 Franken. Der Kleine Rat ließ sich diesmal leicht von der Notwendigkeit einer guten Kantonaltruppe überzeugen und bewilligte die geforderte Summe. Seine Antwort an den Kriegsrat ist sehr bezeichnend für die Stimmung jener Jahre: «Da es uns vorzüglich daran liegt, uns in Stand zu sehen, die von uns übernommenen Bundespflichten erfüllen zu können; so haben wir beschlossen, es sollen die besagten Militär-Effekten zu Händen des Zeughauses angeschafft werden.»⁸

Am 20. August 1817 wurde das allgemeine eidgenössische Militärreglement von der Tagsatzung angenommen. Dieses Gesetz teilte die waffenfähige Mannschaft drei Altersklassen zu, nämlich dem Auszug, der Reserve und der Landwehr. Der Auszug und die Reserve – je 33758 Mann stark – bildeten die Bundesarmee. Die Landwehr, die die übrige wehrpflichtige Mannschaft der Kantone umfaßte, mußte nur im Notfall ausrücken⁹. Trotz der neugeschaffenen militärischen Zentralbehörde blieb das Militärwesen vorwiegend Sache der Kantone. Durch einen großzügigen Ausbau ihrer militärischen Einrichtungen konnten sie einen wesentlichen Beitrag leisten zur Stärkung der eidgenössischen Wehrkraft. So befand sich das schweizerische Militärwesen seit der Reform von 1817 «auf dem Wege einer stets zunehmenden Verbesserung».¹⁰

⁶ PGR, II, 1810–1822, 27. 6. 1816.

⁷ AKLR, K 5, C/F 21.

⁸ AKLR, K 5, C/F 6.

⁹ Vgl. METTLER, p. 98 ff.; MEISTER, p. 28 ff.; OECHSLI, p. 444 ff.

¹⁰ His, Bd. 3, p. 759.